



# Förderverein der Berta Hummel-Schule Bad Saulgau e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Berta Hummel-Schule Bad Saulgau e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Saulgau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Saulgau unter der Nummer VR 525 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem jeweiligen Schuljahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch die ideelle und materielle Förderung der Berta Hummel-Schule Bad Saulgau in jeder Richtung und die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Lehrer, Eltern und Schüler, die Unterstützung förderungswürdiger Schüler, die Zusammenarbeit zwischen Partnerschaften und die Förderung von Kontakten zwischen Schülern, Schule und Eltern zu Betrieben und Wirtschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen und durch Unterstützung der Schule bei der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse sowie bei der Unterstützung im unterrichtlichen und kulturellen Bereich.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendiger Auslagenersatz kann erstattet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Institutionen oder sonstige Personenvereinigungen werden, sofern sie dem Vereinszweck dienen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht gegenüber dem Antragsteller nicht begründet zu werden. Über einen Aufnahmeantrag ist spätestens 3 Monate nach Eingang des Antrags zu entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Tod
  - b) Durch Austritt: Dieser ist nur möglich zum Schluss eines Geschäftsjahres und setzt voraus eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Eine Rückzahlung von gezahlten Mitgliederbeiträgen ist ausgeschlossen.
  - c) Durch Ausschluss: Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ohne weitere Begründung aus dem Verein beschließen, wenn diese mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verein ablehnt. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

## **§ 4 Beiträge**

1. Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In ganz besonders gelagerten Fällen oder für ganz besondere Vorhaben kann eine eigene Umlage beschlossen werden. Umfang und Einziehung von eventuellen Umlagen werden durch eine Beitragsordnung, zu beschließen durch die Vorstandschaft und eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, geregelt.
2. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung von Beiträgen oder Umlagen – Fallbezogen – abgesehen werden. Die Vorstandschaft entscheidet insoweit durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Vorstandschaft
  - c) Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, je mit Alleinvertretungsrecht. Das Vertretungsrecht des stellvertretenden Vorsitzenden ist im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

## **§ 7 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem/der Schulleiter/leiterin (kraft Amtes)
  - f) zwei Beisitzer, zur wählen aus den Reihen der Vereinsmitglieder

2. Ziffer a/b/d darf nicht durch eine Person der Ziffer e belegt werden.
3. Die Tätigkeit von Vorstand und Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Vorstand und Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstand und Vorstandschaft bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied von Vorstand oder Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die restliche Vorstandschaft als Ersatz ein Mitglied aus den Reihen der Mitglieder wählen.
6. Die Vorstandschaft verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Zu Sitzungen der Vorstandschaft kann sowohl schriftlich als auch mündlich mit einer Frist von mindestens 3 Tagen eingeladen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft einer Beschlussvorlage zustimmen.
7. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung und Durchführung allgemeiner Geschäfte – soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung extra geregelt – geben (z.B. Regelungen für den Schatzmeister u.a.). Für den Erlass einer Geschäftsordnung ist die Vorstandschaft zuständig. Sie ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu bestätigen.
8. Die Tätigkeit von Vorstand und Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Sämtliche Vereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Juristische Personen, Behörden, Firmen u.a. werden durch ihren gesetzlichen Vertreter mit je einer Stimme vertreten. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
2. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorsitzenden oder stv. Vorsitzenden zu einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Einladungsfrist von 2 Wochen ist einzuhalten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung durch den Vorsitzenden / stv. Vorsitzenden
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden oder, soweit zulässig, vom stellvertretenden Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, soweit dieser dies für notwendig erachtet. Einberufungsfrist mindestens 1 Woche ab Absendung oder Übergabe.
4. Eine Mitgliederversammlung muss dann einberufen werden, wenn mehr als 1/4 der Vereinsmitglieder unter Angabe einer ausreichenden Begründung dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Frist zur Einberufung spätestens 3 Wochen nach Zugang des Antrages.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Schriftführer, Schatzmeister, Kassenprüfer und Schulleiter
  - b) Entlastung von Vorstand und Vorstandschaft
  - c) Bestellung der zwei Kassenprüfer
  - d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und evtl. einer Umlage
  - e) Beschlussfassung (mit 2/3 Mehrheit) über eine Satzungs- und Zweckänderung des Vereins
  - f) Beschlussfassung (2/3 Mehrheit) über eine Auflösung des Vereins.
6. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen welches von ihm und dem Vorsitzenden / stv. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Ist der Schriftführer verhindert, so bestimmt der Vorsitzende / stv. Vorsitzende für die entsprechende Versammlung / Sitzung einen Schriftführer.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der/dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.
9. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten – soweit die Satzung eine andere Regelung nicht extra vorschreibt – beschlussfähig.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu angekündigten Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins soll die Mitgliederversammlung den amtierenden Vorsitzenden und den amtierenden stv. Vorsitzenden zu Liquidatoren bestimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen
  - a) an den Schulträger ausschließlich zur Verwendung entsprechend der Satzung für gemeinnützige Zwecke der Berta-Hummel Schule in Bad Saulgau.

## § 10 Sonstiges

1. Sofern, angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt, eine redaktionelle Satzungsänderung für zweckmäßig oder notwendig erachtet werden, so ist hierzu die Vorstandschaft berechtigt. Über eine solche Satzungsänderung hat der Vorsitzende / stv. Vorsitzende der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Bad Saulgau, den 22. Juni 2010